

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I Vorbemerkung

Sämtlichen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere nachstehenden Bedingungen und die Bau- und Leistungsbeschreibung Elementbaugaragen Stand 01.2023 zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung und Annahme der Lieferungen und Leistungen als anerkannt.

Abweichende Bedingungen des Bestellers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns nicht verbindlich, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Unsere Verkäufer und Vertreter haben weder Inkassovollmacht, noch das Recht, Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzunehmen. Sie sind nicht befugt, uns rechtsgeschäftlich im Sinne der §§ 164 ff BGB zu vertreten.

II Angebote und Lieferfristen

Unsere Angebote sind freibleibend. Sollte die Baugenehmigung aus Gründen, die nicht im Bereich des Auftragsgebers liegen, nicht erteilt werden, so bestehen wir nicht auf Vertragserfüllung. In diesem Fall kommt Ziffer VII nicht zur Anwendung.

Bei Beginn der Arbeiten und Auslieferung muss die Baugenehmigung wirksam erteilt sein. Bei falschen oder unvollständigen Angaben haftet der Auftraggeber für alle daraus entstehenden Schäden.

Die Geltendmachung von Verzugschäden ist ausgeschlossen mit Ausnahme des Falls, dass uns grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last gelegt wird.

Die Ausführung des Auftrages erfolgt auf Grundlage der VOB Teil B, der DIN EN 13978-1 und die Dachabdichtung gem. DIN SPEC 91440.

III Lieferung und Aufstellplatz

Die Anlieferung der Garagen und Raumsysteme erfolgt mit einem Spezialtransporter bis zum vorgesehenen Aufstellungsort. Befahrbarkeit der Anfuhrstraßen und des Aufstellplatzes werden vorausgesetzt. Die Anfahrtswege einschl. Garagenvorplatz müssen für Schwerlastfahrzeuge bis zu 40 t befahrbar sein.

Für Schäden in den An- und Abfahrbereichen durch Autokran, Ballast- und Garagentransportfahrzeuge sowie im Bereich des Kranstandplatzes übernehmen wir keine Haftung. Öffentliche Verkehrsflächen sind davon ausgenommen, erforderlichenfalls bestehen wir auf eine schriftliche Haftungsbefreiung für das Befahren von kritischen Verkehrsflächen. Die Beseitigung von Verschmutzungen der Straßen durch LKW und Autokrane ist Sache des Auftraggebers.

Evtl. anfallende Mehrkosten für den Einsatz eines größeren Autokranes im Vergleich zum Angebot, mögliche Genehmigungskosten und Straßensperrungen, Verkehrssicherungen oder Abstützmaterial für den Einsatz des Autokranes werden nachberechnet.

Die Rohbaumontage einer Elementbaugarage ist, sollte kein anderer Zeitraum angegeben sein, mit einem Zeitaufwand von max. 4 Stunden kalkuliert worden. Sollte bedingt durch Sachverhalte die Concept Beton nicht zu vertreten haben, z.B. mangelhafte bauseitige Vorbereitung der Gründungsfläche, Behinderungen durch umliegende Fremdarbeiten oder schlechte Anfahrt- und Aufstellmöglichkeit Wartezeiten entstehen, so berechnen wir die Mehrkosten für Fahrzeuge, Maschinen und Personal.

Es ist Sache des Auftraggebers, dem Auftragnehmer das Vorhandensein von Gas-, Strom-, Wasser, Telefon-, Entwässerungs- und sonstigen Versorgungsleitungen im Bereich der Fundamentgruben und Aufstellflächen bekannt zu geben. Bei falschen oder unvollständigen Angaben haftet der Auftraggeber für alle daraus entstehenden Schäden.

Vermessung und Absteckung ist Sache des Auftraggebers. Für aus fehlerhafter Vermessung bzw. Absteckung resultierende Mängel, Folgeschäden oder Mehrkosten wird eine Haftung des Auftragnehmers ausdrücklich ausgeschlossen.

IV Zahlungen

Ist nichts anderes vereinbart, ist die Zahlung von Abschlagsrechnungen und der Schlussrechnung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum fällig.

Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist ausgeschlossen, soweit Anspruch und Gegenanspruch auf verschiedenen Vertragsverhältnissen beruhen. Aufrechnung ist nur zulässig mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen. Wechsel- und Diskontspesen gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. Der aktuelle Basiszinssatz ist in § 247 BGB festgeschrieben.

V **Gewährleistung**

Für die Konstruktion und Ausführung der gelieferten Garagen und Raumsysteme übernehmen wir die Gewähr entsprechend der VOB, sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Lieferung.

Für alle beweglichen Teile wie Tore, Türen, Fenster etc. oder elektrische Torantriebe und deren Zubehör sowie Parklifte beträgt die Gewährleistung 2 Jahre. Vorausgesetzt die herstellerbedingten Wartungs- und Pflegeanleitungen wurden nachweislich vom Auftraggeber eingehalten. Tore und Antriebe sind ab Einbau mindestens einmal jährlich zu warten.

Offensichtlich gewordene Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen, schriftlich anzuzeigen. Die Mängel werden von uns in einer angemessenen, dem erforderlichen Arbeitsaufwand entsprechenden Frist beseitigt. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ist ausgeschlossen, mit Ausnahme solcher, die auf dem Fehlen zugesicherter Eigenschaft beruhen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, insbesondere auch für Mängelfolgeschäden, ist ausgeschlossen mit Ausnahme solcher, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Auftragnehmers beruhen. Sollte sich bei der Besichtigung der gemeldeten Mängel herausstellen, dass die Schäden nicht auf uns zurückzuführen sind, so wird der Aufwand für die Besichtigung dem Käufer berechnet.

Bei Stahlbeton etwa auftretende Setz-, Schwund-, Spannungs- und Temperaturrisse sind nicht als Mängel anzusehen, soweit sie den Gebrauchswert nur unwesentlich beeinträchtigen und berechtigen den Käufer keinesfalls, ein Zurückbehaltungsrecht am Kaufpreis geltend zu machen bzw. Wandlung oder Minderung zu verlangen.

Maßabweichungen und Toleranzen nach DIN 18202, sie sind herstellungstechnisch bedingt und stellen keinen Mangel dar. Ansprüche jeder Art aus diesem Grunde sind ausgeschlossen. Das gilt auch für Reihenanlagen.

Setzungen im Baugrund können dazu führen, dass Garagentore, Türen und Fenster neu eingestellt werden müssen. Solchen Setzungen ist nahezu jedes Bauwerk unterworfen, es handelt sich dabei um einen natürlichen Prozess der nicht verhindert werden kann. Erforderliche Neueinstellungen infolge solcher Setzungen stellen keinen Mangel dar und sind nicht im Rahmen der Gewährleistung enthalten.

VI **Eigentumsvorbehalt**

Die Garagen bleiben bis zur völligen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller unser Eigentum. Der Besteller kann, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, den Liefergegenstand nicht an Dritte übertragen bzw. verpfänden. Er verpflichtet sich, Dritte auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt aufmerksam zu machen. Erwirbt ein Dritterwerber gleichwohl das Eigentum an der Garage, so tritt der Besteller seine Forderungen aus dem der Übertragung zugrundeliegenden Rechtsgeschäft schon jetzt an uns ab. Nehmen wir auf Grund unseres Eigentumsvorbehalts die bereits gelieferten Materialien zurück, so gehen die durch die Rücknahme anfallenden Kosten und evtl. Wertminderung zu Lasten des Auftraggebers. Der Eigentumsvorbehalt ist auch für Reihenanlagen vorbehaltlos gültig, da die etwaige Rückholung ohne wesentliche Beeinträchtigung der Sache erfolgen kann (bewegliche Sache).

VII **Annahmeverweigerung**

Bei rechtlich nicht begründeter Nichtabnahme der Lieferung oder Leistung durch den Käufer sind wir berechtigt, Schadenersatz in nachgewiesener Höhe zu verlangen oder ohne Nachweis pauschal in Höhe von 20 % des Wertes der nicht abgenommenen Lieferung oder Teillieferung.

Sofern von Kundeseite die Montage nicht nach dem zuvor von Concept Beton bestätigtem Zeitpunkt möglich sein, werden Lagerkosten in Höhe von 50,00 Euro netto pro Kalendertag und Garage berechnet.

VIII **Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Lieferwerkes. Bezüglich des Gerichtsstandes gelten für das Mahnverfahren und Nichtkaufleute die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen, im Übrigen gilt für Geschäfte mit Kaufleuten Dortmund als Gerichtsstand.

IX **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung der Allgemeinen Lieferbedingungen unwirksam oder die Lieferbedingungen in Bezug auf eine Einzelrechnung lückenhaft sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Lieferbedingungen im Ganzen nicht berührt. Die unwirksame oder lückenhafte Bestimmung bzw. Einzelregelung ist vielmehr in einer solchen Weise zu ersetzen bzw. auszufüllen, dass der von den Parteien beabsichtigte wirtschaftliche Regelungszweck unter Beibehaltung der vereinbarten Verhältnisse von Art, Umfang, Ort und Zeitpunkt der wechselseitig geschuldeten Leistungserbringung bestmöglich gewährleistet wird.